

Drei Gründe, warum Sie sich jetzt um die Vermögensnachfolge kümmern sollten

Steuertipp: Rechtzeitige Vermögensübertragung auf Kinder und Ehepartner kann Steuern sparen!



Prof. A ist 75 Jahre geworden. Zu Weihnachten hat er sich mit seiner Frau hingesetzt und ihr gemeinsames Vermögen auf einem DIN A4-Zettel zusammengerechnet. Die beiden kommen mit ihrem Depot, Festgeld und Immobilien auf einen Wert von 1.200.000 Euro. Prof. A hat mit seiner Frau einen Sohn. Er hat gehört, dass er alle 10 Jahre Vermögen im Wert von 400.000 Euro an seinen Sohn schenkungsteuer- bzw. erbschaftsteuerfrei schenken/ vererben kann. Erbschaftsteuer bzw. Schenkungsteuer möchte er möglichst verringern. Was ist Prof. A zu raten?

Zuallererst ist es wichtig zu wissen, dass es Freibeträge gibt. Vermögensübertragungen werden erst ab dem Überschreiten dieser Freibeträge steuerpflichtig:

Schenkungen/Erbschaften an...

	Freibetrag
Ehepartner	500.000 Euro
Kinder	400.000 Euro
Enkelkinder	200.000 Euro
Urenkelkinder	100.000 Euro
Neffen/Nichten	20.000 Euro
Freunde und Bekannte	20.000 Euro

Beispiel: Prof. A vererbt 400.000 Euro an seinen Sohn. Dieses Erbe ist steuerfrei, wenn er in den letzten zehn Jahren kein steuerpflichtiges Vermögen an seinen Sohn verschenkt hatte.

Alternativ: Prof. A vererbt 500.000 Euro an seinen Sohn. In diesem Fall sind 100.000 Euro davon erbschaftsteuerpflichtig (500.000 Euro abzgl. 400.000 EUR = 100.000 Euro).

Am einfachsten wäre es, wenn Prof. A mit seiner Frau die folgenden drei Regeln in seine Planung einbezieht:

1. Möglichst viele Erblasser/Schenker einsetzen (z.B. Ehemann und Ehefrau einsetzen): Läge das Vermögen ausschließlich bei Prof. A, würde bei einer Schenkung an seinen Sohn nur ein Freibetrag in Höhe von 400.000 Euro angesetzt

werden können. Die Ehefrau hat kein Vermögen und kann daher auch nichts verschenken. Wäre dagegen das Vermögen 50:50 auf ihn und seine Frau verteilt, könnte der Sohn 400.000 Euro von Prof. A und zusätzlich 400.000 Euro von seiner Frau erbschaftssteuerfrei geschenkt bekommen.

2. Möglichst viele Beschenkte/Erben einsetzen (z.B. Kind, Enkelkind, Ehepartner des Kindes,...) und
3. Besonders wichtig: Die sogenannte Zehnjahresfrist nutzen. Dies führt dazu, dass der Freibetrag nach Ablauf von zehn Jahren erneut genutzt werden kann und nach weiteren zehn Jahren wieder, usw. Beispiel: Hatte Prof. A bereits am 31. März 2011 eine Wohnung im Wert von 400.000 Euro an seinen Sohn erbschaftsteuerfrei verschenkt, könnte er im April 2021 – also 10 Jahre später - erneut 400.000 Euro steuerfrei an seinen Sohn verschenken.

Gerade jetzt stellt sich die Frage einer frühzeitigen Vermögensübertragung an die vorgesehenen Erben. Wer etwa die Zehnjahresfrist nutzen möchte, sollte die Entscheidung nicht aufschieben.

Es gibt aber auch politische Erwägungen. Im Herbst sind Wahlen. Es stellt sich die Frage, ob bei einer neuen Regierung ggf. die Freibeträge vermindert werden könnten. Zudem hat der Staat Milliarden für die Bewältigung der Corona-Pandemie bereitgestellt (es gibt sogar Stimmen, die von 1,446 Billionen Euro Kosten für den Staat ausgehen – siehe „Redaktionsnetzwerk Deutschland“). Nicht auszuschließen ist, dass der Staat versuchen wird, diese Ausgaben durch eine Herabsetzung der Freibeträge wenigstens teilweise gegenzufinanzieren.

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und Stefan Barsch, Dipl.-Kfm., Steuerberater, beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover